



München, 27.12.2007

Der Bayerische Versorgungsverband informiert

1. Neue Versorgungssoftware

Die Auszahlung Ihrer Januarversorgungsbezüge erfolgte erstmals mit unserem vor Kurzem produktiv gesetzten neuen IT-System. Hierdurch hat sich auch die Optik und der Umfang der von uns versandten Druckstücke verändert.

Um den Start der neuen Software nicht mit zusätzlichen Erschwernissen zu belasten, haben wir darauf verzichtet dieses Informationsblatt beizulegen und stellen es ausnahmsweise nur online zur Verfügung.

An der Höhe Ihrer Versorgungsbezüge ändert sich durch die neue Software selbstverständlich nichts, sofern sich die Berechnungsgrundlagen zum Januar nicht ohnedies geändert haben (z.B. durch Änderung Ihrer Verwendungseinkünfte oder der Lohnsteuermerkmale). Es können allenfalls Rundungsdifferenzen im Centbereich auftreten.

2. Elektronische Lohnsteuerbescheinigung Rückgabe der Lohnsteuerkarte 2007

Seit dem Veranlagungszeitraum 2004 werden die für die Einkommensteuererklärung benötigten Daten der Finanzverwaltung direkt durch Datenfernübertragung zur Verfügung gestellt. Für dieses Übermittlungsverfahren wurde eine sogenannte eTIN (electronic Taxpayer Identification Number/elektronische Identifikations-Nr.) als neues Ordnungskriterium eingeführt. Diese Nummer wird nach einem vorgegebenen Schema aus Name und Geburtsdatum des Versorgungsberechtigten gebildet.

Die *Lohnsteuerbescheinigung* (DIN A 4-Format auf weißem Papier) enthält neben der eTIN alle Daten, die elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt wurden. Die Bescheinigung für das Jahr 2007 werden wir Ihnen bis Ende Februar 2008 zusenden. **Wir bitten, bis dahin von entsprechenden Rückfragen abzusehen und danken für Ihr Verständnis.** Die *Lohnsteuerkarte* (DIN A 5-Format farbig) wird grundsätzlich nicht mehr an den Versorgungsempfänger zurückgegeben.

Wenn Sie dem Finanzamt gegenüber eine Einkommensteuererklärung abgeben, übertragen Sie bitte die eTIN aus der Ihnen zugehenden Lohnsteuerbescheinigung in das in der Anlage N zur Einkommensteuererklärung links oben dafür vorgesehene Feld. Die Angaben zum Arbeitslohn erklären Sie bitte wie bisher. Die Lohnsteuerbescheinigung selbst brauchen Sie Ihrer Einkommensteuererklärung nicht beizufügen.

3. Lohnsteuerkarte 2008

Zur Versteuerung Ihrer künftigen Versorgungsbezüge benötigen wir wie bisher eine Lohnsteuerkarte. **Sofern Sie uns Ihre Lohnsteuerkarte für 2008 noch nicht vorgelegt haben, bitten wir Sie, dies umgehend nachzuholen.** Bitte tragen Sie die Mitglieds- und die Angemeldetenummer in das Feld „Ordnungsmerkmale des Arbeitgebers“ (rechts oben) ein.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass wir gemäß § 39c Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Abs.1 EStG die Versteuerung Ihrer Versorgungsbezüge nach der ungünstigsten Steuerklasse VI vornehmen müssen, wenn uns Ihre Lohnsteuerkarte nicht bis zum 31.3.2008 vorliegt (im Hinblick auf unseren EDV-Eingabeschluss sollte die Lohnsteuerkarte jedoch spätestens 2 Wochen vor diesem Termin bei uns sein)! Auch wenn Ihre Versorgungsbezüge bereits nach Lohnsteuerklasse VI versteuert werden, ist die Vorlage der Lohnsteuerkarte weiterhin zwingend.

4. Anrechnung von Einkommen und Renten – Anzeigepflichten allgemein

Von allen Versorgungsberechtigten sind **insbesondere folgende zusätzliche Einkünfte unverzüglich anzuzeigen**:

- Einkünfte aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst.
- Bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Einkünfte aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes sowie der Bezug eines Erwerbsersatz Einkommens (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld und vergleichbare Leistungen).
- Der Bezug von Rentenleistungen aller Art sowie Rentenabfindungen und Beitragserstattungen.

Der Meldung, die zeitnah mit Beginn der Beschäftigung bzw. des Rentenbezuges zu erfolgen hat, sind entsprechende Nachweise (z.B. Bezügemitteilung, Einkommensteuerbescheid, Rentenbescheid, Abfindungs- oder Erstattungsbescheid) beizulegen.

Ebenso sind uns Veränderungen umgehend mitzuteilen. Falls Sie Zweifel haben, ob Ihre Einkünfte/Renten usw. versorgungserheblich sind, legen Sie uns bitte geeignete Unterlagen zur Überprüfung vor. **Bei Überzahlungen wegen Verletzung der Anzeigepflicht sind Sie zur Rückzahlung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge verpflichtet.** Bitte beachten Sie daher in Ihrem eigenen Interesse die Anzeigepflichten, die Ihnen in ausführlicher Form mit Ihrer Festsetzung übersandt wurden.

Insbesondere möchten wir hier auch nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, alle familienzuschlagsrelevanten Änderungen (Verehelichung, Scheidung, Ausbildungsende der Kinder, Rentenbezug des Ehepartners oder Beschäftigung des Ehepartners im öffentlichen Dienst usw.) umgehend anzuzeigen.

5. BayBV AnpG 2007/2008

Das "Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften" wurde am 12.12.2007 vom Bayerischen Landtag verabschiedet.

Neben der Bezügeanpassung um 3 v. H. ab dem 1.10.2007 enthält das Gesetz noch eine Verlängerung der Übergangsregelung für durch das Versorgungsreformgesetz 1998 entfallene oder nicht mehr ruhegehaltfähige Zulagen, die nur neu eintretende Versorgungsfälle betreffen kann.

Die Erhöhung der Versorgungsbezüge haben wir ohnehin bereits vorgriffweise termingerecht vollzogen.

6. Krankenversicherung und Pflegeversicherung

- Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen *Krankenversicherung* wird ab 1.1.2008 voraussichtlich auf 3600 € (bisher 3562,50 €) monatlich angehoben. Dadurch kann sich der Krankenversicherungsbeitrag erhöhen. Betroffen sind Versorgungsempfänger, deren Alters-einkünfte (Renten zzgl. Versorgungsbezüge) die bisherige Beitragsbemessungsgrenze von monatlich 3562,50 € übersteigen.
- Die Mindestgrenze für die Beitragserhebung ab 1.1.2008 beträgt 124,25 €. Somit sind Beiträge weiterhin nicht abzuführen (außer bei Mehrfachbezug), wenn die Versorgungsbezüge unter diesem Betrag liegen.
- Die Beitragsbemessungsgrenzen und Mindestgrenzen für die Beitragserhebung gelten für den Pflegekostenbeitrag entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Bayerischer Versorgungsverband